

Fall 1 (Gesamtanteil rund 40%/rund ¾ Stunde, max. rund ¼ Stunde je für 1.1/1.2/1.3)

Der französische Erblasser T.E. Stateur mit letztem Wohnsitz in Paris hatte 1995 eine FL-Familienstiftung errichtet und ca. CHF 5 Mio. in diese Stiftung eingebracht. Er verstarb 2000. Seine Tochter F. Ille macht eine Pflichtteilsverletzung geltend und belangt die FL-Stiftung in FL für einen Millionenbetrag.

1.1 Äussern Sie sich grundsätzlich zu Zuständigkeit und mutmasslich anwendbarem Recht bzw. zu den Chancen von F. Ille zur Durchsetzung ihres Pflichtteilsanspruchs im damaligen Kontext.

1.2 Was ändert, wenn der Sachverhalt unter der Geltung des 2008/2009 angepassten FL-ABGB bzw. FL-IPRG (*angepasste Bestimmungen kursiv*) zu beurteilen wäre?

§ 785 FL-ABGB lautet:

- 1) Auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes, eines pflichtteilsberechtigten Ehegatten oder eines pflichtteilsberechtigten eingetragenen Partners sind bei der Berechnung des Nachlasses Schenkungen des Erblassers in Anschlag zu bringen. Der Gegenstand der Schenkung ist dem Nachlass mit dem Wert hinzuzurechnen, der für die Anrechnung nach § 794 massgebend ist.
- 2) Das Recht nach Abs. 1 steht einem Kind nur hinsichtlich solcher Schenkungen zu, die der Erblasser zu einer Zeit gemacht hat, zu der er ein pflichtteilsberechtigtes Kind gehabt hat, dem Ehegatten nur hinsichtlich solcher Schenkungen, die während seiner Ehe mit dem Erblasser gemacht worden sind und dem eingetragenen Partner nur hinsichtlich solcher Schenkungen, die während der eingetragenen Partnerschaft gemacht worden sind.
- 3) *In jedem Fall bleiben Schenkungen unberücksichtigt, die der Erblasser aus Einkünften ohne Schmälerung seines Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Rücksichten des Anstandes gemacht hat. Gleiches gilt für Schenkungen, die früher als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers an nicht pflichtteilsberechtigte Personen gemacht worden sind.*

Sodann lautet **Art. 29 FL-IPRG** wie folgt:

- 1) Die Rechtsnachfolge von Todes wegen ist nach dem Personalstatut des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes zu beurteilen.
- 2) Wird eine Verlassenschaftsabhandlung von einem liechtensteinischen Gericht durchgeführt, so ist die Rechtsnachfolge von Todes wegen vorbehaltlich Abs. 3 und 4 nach liechtensteinischem Recht zu beurteilen.
- 3) Der ausländische Erblasser kann durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seine Rechtsnachfolge einem seiner Heimatrechte oder dem Recht des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes unterstellen.
- 4) Der inländische Erblasser mit Wohnsitz im Ausland kann durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seine Rechtsnachfolge einem seiner Heimatrechte oder dem Recht des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes unterstellen.
- 5) *Ob der verkürzte Pflichtteilsberechtigte Rechte gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen erhalten haben, ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. Die Erhebung solcher Rechte ist überdies nur zulässig, wenn dies auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig ist.*

1.3 Angenommen, der Franzose T.E. Stateur wäre (bei gleichem Grundsachverhalt) *nach* dem 17. August 2015 in seiner Ferienwohnung im Wallis gestorben. Klar, dass das nichts am Interesse von F. Ille an ihrem Pflichtteil ändert. – *Zur gesetzlichen Ausgangslage (nebst IPRG-Gesetzen):*

Art. 10 Abs. 1 lit. a EU ErbVO lautet:

- (1) Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes nicht in einem Mitgliedstaat, so sind die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass zuständig, wenn
 - a) der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats im Zeitpunkt seines Todes besaß, ...

Art. 12 Abs. 1 EU ErbVO lautet:

Umfasst der Nachlass des Erblassers Vermögenswerte, die in einem Drittstaat belegen sind, so kann das in der Erbsache angerufene Gericht auf Antrag einer der Parteien beschließen, über einen oder mehrere dieser Vermögenswerte nicht zu befinden, wenn zu erwarten ist, dass seine Entscheidung in Bezug auf diese Vermögenswerte in dem betreffenden Drittstaat nicht anerkannt oder gegebenenfalls nicht für vollstreckbar erklärt wird.

Art. 35 EU ErbVO lautet:

Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts eines Staates darf nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

(a) Was dürften die Überlegungen eines französischen Gerichts sein?

(b) ... und was jene eines schweizerischen?

Fall 2 (Gesamtanteil rund 60%/rund 1 ¼ Stunden, max. rund ¼ Stunde je für 2.1-2.5)

Der Erblasser ist im Mai 2015 verstorben. Er hinterliess eine letztwillige Verfügung, durch welche er seine beiden Kinder aus erster Ehe enterbte und seine zweite Ehefrau als Alleinerbin einsetzte. Die zweite Ehefrau stellt sich auf den Standpunkt, dass der Erblasser letzten Wohnsitz in London (GB) gehabt habe. Die Kinder hingegen machen geltend, der letzte Wohnsitz habe in der Schweiz gelegen. (**Tipp:** lesen Sie zunächst den *gesamten* Sachverhalt, und *würdigen* Sie *alle* verfügbaren Anhaltspunkte)

2.1 Beschreiben Sie, was die ersten Schritte aus Sicht von Ehegattin bzw. Kindern sein müssten.

Anfangs Juni 2015 meldet sich RA Rolf A bei den Hinterbliebenen und legt ein kurz vor dem Tod errichtetes eigenhändiges Testament vor, das ihn als Willensvollstrecker nennt, ohne weitere Anordnungen zu enthalten.

2.2 Was hat RA Rolf A aktuell zu unternehmen? Und was hat er allenfalls erst in zweiter Priorität anzugehen?

Die Nachkommen machen geltend, RA Rolf A sei der Scheidungsanwalt ihres Vaters im seinerzeitigen Scheidungsverfahren ihrer Eltern gewesen. Es fehle ihm die für das Mandat nötige Unabhängigkeit; zudem sei er mittlerweile weit über 80jährig und ohne professionelle Infrastruktur zur Mandatsführung auch persönlich ungeeignet.

2.3 Verfahren / Aussichten dieser Einwände der Nachkommen?

Der Nachlass besteht ganz wesentlich aus Aktien einer Gesellschaft, in deren Verwaltungsrat nebst dem Erblasser auch die zweite Ehegattin sitzt. Es zeichnet sich ab, dass sich der Wert dieser Aktien innert der beiden letzten Jahre vor dem Tod des Erblassers von rund CHF 60 Mio. auf rund CHF 30 Mio. halbiert haben dürfte; die hypothekarische Belastung der geschäftlich genutzten Immobilien sowie eines Pferdegestüts in GB dürfte sich auf insgesamt etwa CHF 15 Mio. belaufen.

2.4 Die Nachkommen sind ob dieser Angaben zur Wertentwicklung beunruhigt. Was raten Sie ihnen?

Zum Schluss:

2.5 Was hätte man besser machen können? (Angenommen, Sie hätten Gelegenheit gehabt, den Erblasser und dessen zweite Ehegattin einige Monate vor dem Tod noch beraten zu können)

* * *

Viel Erfolg!